



# Obwaldner Volksfreund.

## Abonnement

Bei der Expedition bestellt  
 jährlich (franko durch die ganze Schweiz) . . . Fr. 5.—  
 halbjährlich . . . . . „ 2.50  
 Bei der Post-Bureau bestellt:  
 jährlich . . . . . „ 5.10  
 halbjährlich . . . . . „ 2.60

Druck und Expedition:

Buchdruckerei Louis Ehrli, Sarnen

Telephon  Telephon 

Inserate von auswärts nehmen für uns entgegen die Annoncen-Expeditionen der Herren **Saasenstein & Vogler, Rudolf Mosse und Orell Füssli & Cie.** in Bern, Zürich, Luzern, Basel, Lausanne, Genf, Berlin, Leipzig, Dresden, München, Hamburg, Frankfurt a. M., Straßburg und Wien. — **Kanon Schweiz.** Zeitungen für den Inseraten-Verkehr, Luzern.

N. 32.

Sarnen, Mittwoch, 22. April

1908.

## Einrückungsgebühr für Obwalden

Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum . . . 8 Rp  
 Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt

## Für Inserate von auswärts:

Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum . . . 10 Rp.  
 Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt

## Gratis-Beilage:

Illustriertes „Sonntagsblatt“

## \* \* Ein offenes und ein ernstes Wort

möchten wir an unsere lieben Mitlandleute richten. Dasselbe ist auch ein ruhiges Wort. Streit und Hader sind uns zuwider. Wir möchten sie immer vermieden wissen und am allermeisten jetzt in der Osterzeit, die zum Frieden und zur stillen Einkehr in das eigene Herz mahnt. Was wir sagen, ist der Ausdruck unserer innersten Ueberzeugung und unseres Pflichtgefühls.

Wenn an nächster Landsgemeinde die Initiative auf „Erweiterung der Volksrechte“ siegt, dann ist der Landsgemeinde der Todesstoß versetzt. Die Initianten mögen das bestreiten, tatsächlich ist es aber dennoch so. Fünfhundert Unterschriften können jedes Jahr bewirken, daß der Landsgemeinde das Gesetzgebungsrecht entzogen wird. Fünfhundert Unterschriften zusammenzubringen, das ist gar keine große Kunst. Das vorliegende Initiativbegehren bildet dafür den Beweis. Es heißt, auf die Kurzsichtigkeit des Publikums spekulieren, wenn man sagt, daß die geheime Abstimmung in den Gemeinden nur ausnahmsweise und nur in seltenen Fällen angebracht würde. Wer kann das mit Sicherheit voraussagen? — Eine unbestreitbare Tatsache ist es, daß das Initiativbegehren seine Spitze direkt gegen die Landsgemeinde richtet, sonst würde es zahlreiche Anhänger, die ihm jetzt beistimmen, nicht für sich gewonnen haben. Will man die Landsgemeinde abschaffen, so soll man offen und ehrlich genug sein, es direkt zu sagen. Ein gerader Mann geht nicht auf krummen Wegen seinem Ziele entgegen.

Wer die Landsgemeinde als oberste gesetzgebende Behörde des Landes beibehalten will, der verwirft das Initiativbegehren und wer überhaupt die Landsgemeinde nicht auf den Aussterbeetat setzen oder zum Tode verurteilen will, der stimmt ebenfalls gegen das Initiativbegehren. Lieber wollten wir keine Landsgemeinde, als eine solche, welche nur eine schlecht funktionierende Wahlmaschine bildet. Wir sind nicht für Beseitigung der Landsgemeinde. Sie ist mit der Geschichte unseres Landes zu eng verwachsen und sie bildet heute noch die lebendige Darstellung der ursprünglichsten Form, in welcher die schweizerische und speziell die urschweizerische Demokratie zum Ausdruck kommt. Die Landsgemeinden genießen gegenwärtig ein größeres Ansehen in der öffentlichen Meinung des Schweizervolkes, als dies vor einigen Jahrzehnten der Fall war. Das vortreffliche, vor vier Jahren erschienene Buch des leider zu frühe verstorbenen jungen Juristen Dr. Heinrich Rysfel über die Landsgemeinden hat in allen gebildeten Kreisen der Schweiz ungemein viel Beachtung und Zustimmung gefunden. Wir sind lebhaft überzeugt, daß man es rings im Schweizerlande unbegreiflich finden würde, wenn wir in Obwalden mit der Landsgemeinde aufräumen wollten.

Nun kommen aber die grundsätzlichen Gegner der Landsgemeinde bei dem vorliegenden Initiativbegehren gar nicht auf ihre Rechnung. Das, was als Ersatz für die Landsgemeinde geboten wird, ist viel schlimmer, als diese selbst. Wir haben schon in früheren Nummern dieses Blattes den Nachweis erbracht, daß das Referendum und die Initiative, wie sie eingeführt werden wollen, neben der Landsgemeinde nicht bestehen können. Man sagt, das Initiativbegehren sei ein Kompromiß. Das ist ein Kompromiß, wie wenn man Milch und Most untereinander mischen wollte. Wir glauben nicht, daß daraus ein Getränk entstünde, welches gesund und schmackhaft wäre. Das Initiativbegehren bringt uns eine heillose Verwirrung und Unordnung. Wir möchten nun aber an die Initianten auch noch eine Frage richten, die uns noch nie beantwortet wurde. Glauben sie denn wirklich, daß, wenn einmal die geheime Abstimmung in den Gemeinden an die Stelle der Landsgemeinde getreten ist, es sich dann noch durchführen läßt, daß über alle Verordnungen eine derartige Abstimmung stattfindet. Ja, die Initianten

stellen noch ein viel weiter gehendes Begehren, indem sie jedem Einzelnen das Recht einräumen wollen, den Erlaß, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verordnung zu verlangen. Meint man denn wirklich im Ernst, daß eine derartige „Erweiterung der Volksrechte“ mit der geheimen Abstimmung überhaupt verträglich sei? Wo im Schweizerlande und wo in der ganzen zivilisierten Welt kommt so etwas vor? Wir wollen wetten, soviel man will, daß man uns wahrheitsgemäß keinen Kanton der Schweiz und überhaupt kein Staatswesen nennen kann, in welchem das System der geheimen Abstimmung besteht und dabei ein solches Initiativrecht eingeführt ist, wie die Initianten es anstreben. Wenn dieselben sich damit brüsten, daß sie ihr Begehren nirgends abgeschrieben haben, so geben wir ihnen das ganz gerne zu, denn sonst wäre es jedenfalls anders herausgekommen. Soll nun unser Obwaldenland dazu verurteilt sein, für die unreifen Gedanken über Demokratie, wie sie in den Köpfen unserer Initianten spucken, als Versuchsfeld oder als „Lehrbläs“ zu dienen? Dieses Lehrgeld wollen wir nicht bezahlen. Es dürfte uns viel zu teuer zu stehen kommen.

Hat man auch schon ruhig darüber nachgedacht, wohin es führen müßte, wenn man jedem Einzelnen das Recht einräumen will, über den Erlaß von Verwaltungsbeschlüssen in Gemeindeangelegenheiten ein Initiativbegehren einzureichen, über welches eine Volksabstimmung stattfinden muß? Das Gleiche soll nun eingeführt werden betreffend den Erlaß, die Abänderung und die Aufhebung von Gemeindeverordnungen. Wenn es dann in zwanzig Jahren in Obwalden noch einen Juristen gibt, der weiß, was Rechtens ist in kantonalen und in Gemeindeangelegenheiten, dann muß dieser ein wahrer Wundermensch sein. Er wird unserm Lande sicher nicht erhalten bleiben, denn einen solchen wird man überall auf die „Stör“ nehmen wollen.

Es sind jetzt sechs Jahre her, seitdem wir unsere Kantonsverfassung revidiert haben. Diese Revision ist wirklich im Zeichen des Kompromisses im guten Sinne des Wortes zustande gekommen. Männer verschiedener Richtung haben dabei redlich sich betätigt. Damals ist es niemanden eingefallen, so weitgehende Anträge zu stellen, wie sie jetzt vorliegen. Ist denn für derartige Neuerungen von so fundamentaler Tragweite ein Bedürfnis vorhanden? Der Kurs der obwaldnerischen Politik soll geändert und es soll ein Systemwechsel herbeigeführt werden. Darin liegt des Pubels Kern. Aber ist man denn bei dem bisherigen Kurs und System so schrecklich schlecht gefahren und ist man so unehrenhaft dagestanden im Kreise der Mit Eidgenossen? Kritizieren, tabeln und schimpfen ist keine Kunst, aber die Initianten haben den Beweis noch nicht erbracht, daß es unter ihrem Regimente besser gehen würde. Wenn man einen andern Kurs einführen will, so soll man die Männer, welche in der Regierung sitzen, beseitigen und an ihre Stelle die Initianten wählen. Das ist viel kürzer und einfacher, als wenn man diesen Zweck auf dem Umwege durch Initiativbegehren erreichen will.

Man hat vor zwei Jahren mit dem Beschluß auf Erweiterung der Volksrechte sehr schlecht abgeschnitten in der Bundesversammlung. Wir sagen nicht, daß dem diesjährigen Initiativbegehren, wenn es angenommen würde, das gleiche Schicksal beschieden wäre. Aber das behaupten wir mit Entschiedenheit, gestützt auf die Meinungsäußerung hervorragender eidgenössischer Magistraten, daß wir uns mit einer derartigen Verfassungsrevision sehr wenig Ehre einlegen würden bei unsern Mit Eidgenossen. Wir halten die Ehre unseres Landes hoch. Wir wünschen, daß Friede und Gedeihen im Obwaldenlande walten. Darum wehren wir uns gegen das Initiativbegehren auf „Erweiterung der Volksrechte“ mit der

ganzen Kraft unserer innersten und redlichen Ueberzeugung. Wenn es sich um wichtige Privatangelegenheiten handelt, so tut kein verständiger Mann einen Sprung ins Dunkle. Einen solchen Sprung muten die Initianten dem Obwaldenvolke nun zu in den schwerwiegendsten öffentlichen Angelegenheiten. Doch nein — es handelt sich nicht um einen Sprung ins Dunkle. Wir wissen, wohin er uns führt — zu Unordnung und Unfriede im Staats- und Gemeindehaushalt. Dafür ist das Obwaldenvolk hoffentlich noch lange nicht reif.

## Irrenhaus und Krankenheilanstalt.

An der nächsten Landsgemeinde kommt auch eine Vorlage zur Abstimmung, die bis jetzt wenig von sich reden gemacht, die aber nichtsdestoweniger von großer Tragweite und, wie man bestimmt hoffen kann, auch von großem Nutzen für unser Land sein wird, die Erstellung eines Gebäudes für Versorgung unheilbarer Irren und der Anbau eines Pavillons als Erweiterung des jetzigen Spitals. Beide Bauten entsprechen einem dringenden Bedürfnisse. Schon jetzt ist die Unterbringung von Geisteskranken in den Irrenanstalten sehr schwierig, weil leider diese Anstalten stets überfüllt sind, erst noch in den letzten Tagen meldeten die Zeitungen, eine geisteskranke Mutter im Kanton Luzern hätte 5 ihrer Kinder mit einem Beile schwer, einige davon tödlich verletzt. Man hatte schon vor manchen Tagen um Aufnahme für die Unglückliche in St. Urban nachgesucht, aber wegen Platzmangel war der Eintritt noch zurückgeschoben worden; inzwischen geschah das schreckliche Ereignis. Der Platzmangel wird in Bälde so groß werden, daß unheilbare Geisteskranke sozusagen nirgends mehr Aufnahme finden und für diese soll durch Erstellen eines Neubaus ein Unterkommen geschaffen werden. Das Gebäude ist für zirka 25—30 Kranke berechnet, würde einfach, aber doch mit jenem Komfort erstellt werden, den diese ärmsten aller Armen in einem humanen Staat mit allem Recht von ihren glücklicheren Mitmenschen erwarten dürfen. Für heilbare Geisteskranke freilich muß auch in Zukunft außerhalb des Kantons Unterkunft gesucht werden, denn für Errichtung einer Irrenheilanstalt ist der Kanton, oder besser gesagt dessen Finanzen, zu klein, da wollen wir nur hoffen, das Projekt einer zentralschweizerischen Irrenheilanstalt nehme in Bälde greifbare Gestalt an. Ebenso notwendig ist der zweite Teil der Vorlage, die Erstellung eines Pavillons für zirka 25—30 Kranke als Erweiterung des schon bestehenden Spitals. Auch in der gewöhnlichen Krankenpflege haben sich gegen früher die Verhältnisse ganz geändert und ändern sich fortwährend; in nicht allzu ferner Zeit wird bei längeren Krankheiten nur mehr der vom Glück Begünstigte dieselbe in Privatpflege, zu Hause durchmachen können, der eminent überwiegende Prozentsatz aber ist auf Spitalpflege angewiesen. Unser Spital, der aber zugleich auch Pfründerhaus ist, kann eben infolge dieses Verhältnisses nur in beschränktem Maße dieser seiner Aufgabe nachkommen. Vor Jahren schon sah man diese unhaltbaren Verhältnisse ein und beschloß, Wandel zu schaffen. Verschiedene hochherzige Spenden zum Neubau eines Krankenhauses wurden gemacht und von einer einzigen Seite allein flossen 10,000 Fr., auch andere beträchtliche Beiträge wurden gesendet und zu diesen freiwilligen Gaben leistete dann der Staat mehrere Jahre als Beitrag den jährlichen Reingewinn der Bank, so daß in verhältnismäßig kurzer Zeit ein Fond von 250,000 Fr. zusammenkam und die Landsgemeinde von 1897 auf Antrag des Kantonsrates den Neubau einer Krankenheilanstalt beschließen konnte.

Inzwischen wurde aber ganz in unserer Nähe, in Luzern, ein großes und nach den neuesten medizinischen Anforderungen musterhaft eingerichtetes Spital eröffnet, das Luzerner Kantonsspital. Weil dasselbe in seiner Anlage auch für die Zukunft berechnet ist, so wird von den dortigen Kantonsangehörigen der vorhandene Platz